

Beschlussvorlage			
2020/0885	23.10.2020	Aktenzeichen:	
FB3: Bürgerdienste (Ordnung und Soziales)		Wiedervorlage:	
Verfasser: Knoll, Klaus		Bezugsnummer:	

Beratungsfolge	Termin	Status
Verkehrsausschuss der Ortsgemeinde Herxheim	04.11.2020	öffentlich vorberatend
Ortsgemeinderat Herxheim	05.11.2020	öffentlich beschließend

Zustimmung zur Anordnung von Tempo 30-Zonen

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Herxheim vom 30.04.2020 (TOP 14 öT) wurde die Straßenverkehrsbehörde mehrheitlich beauftragt zu prüfen, ob für den gesamten Innerortsbereich der Ortsgemeinde Herxheim Tempo 30 angeordnet wird, ausgenommen die Landes- und Kreisstraßen, die Gemeindestraßen in Industrie- und Gewerbegebieten und die bereits als verkehrsberuhigte Bereiche definierten Gemeindestraßen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich 50 km/h. Diese Regelung gilt aber nur unter günstigsten Umständen, d.h. die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 StVO) und Kinder, hilfsbedürftige und ältere Menschen dürfen nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 2a StVO). Die Bundesregierung hat in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage im Bundestag vom 08.10.2020 wieder ausgeführt, dass eine Erweiterung der erleichterten Absenkungsmöglichkeit oder gar die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses hin zu einer Regelgeschwindigkeit von 30 km/h innerorts ohne das Erfordernis einer konkreten erheblichen Gefahrenlage nicht erforderlich und im Hinblick auf die Verkehrsfunktion der Straße auch nicht sinnvoll ist (vgl. BT-Drs. 19/23223, S. 3).

In dem Übersichtsplan (Anlage 1) sind die Straßen dargestellt, in denen bereits Tempo 30 oder ein verkehrsberuhigter Bereich angeordnet wurde.

Die Straßenverkehrsbehörde beabsichtigt, weiter für folgende Straßen eine Tempo 30-Zone anzuordnen:

- Westring (bisher Tempo 30)
- Nordring (bisher Tempo 30)
- Langgasserweg
- Poststraße
- Am Woog
- Dr.-Albert-Finck-Straße
- Ziegeleistraße
- Judengasse (keine Tempo 30-Zone, sondern Tempo 30)
- Raiffeisenstraße (keine Tempo 30-Zone, sondern Tempo 30)
- Speyerer Straße
- Speiertsgasse (bisher Tempo 30)

- Siedlungsstraße, nördlicher Abschnitt bis Saugraben (bisher Tempo 30)
- Bruchgasse (keine Tempo 30-Zone, sondern Tempo 30)

Rechtsgrundlage für die Tempo 30-Zone ist § 45 Absätze 1c, 9 Sätze 1 und 4 Nr. 4 StVO, vgl. auch Rn. 37 ff. der VwV zu § 45 StVO. Rechtsgrundlage für die Geschwindigkeitsbegrenzung in der Judengasse, Raiffeisenstraße und Bruchgasse ist § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 9 Sätze 1 und 3 StVO; die besondere Gefahrenlage resultiert dort aus dem – teilweise – fehlenden Gehweg und in der Bruchgasse zusätzlich dem Straßenzustand.

Die Eisenbahnstraße und Niederhohlstraße wurden nicht berücksichtigt, weil es sich um Vorfahrtstraßen handelt (§ 45 Abs. 1c Satz 2 StVO) und an der Einmündung in die Obere Hauptstraße eine Lichtzeichenanlage geplant ist (§ 45 Abs. 1c Satz 3 StVO); ferner verlaufen dort wichtige Linien des Öffentlichen Personennahverkehrs (vgl. Rn. 37 VwV zu § 45 StVO).

Die Polizei und die Ortsgemeinde Herxheim sind vor der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde anzuhören (vgl. Rn. 1 VwV zu § 45 StVO); die Anordnung der genannten Tempo 30-Zonen ist nur im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Herxheim möglich (§ 45 Abs. 1c Satz 1 StVO).

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Herxheim beschließt, sein Einvernehmen zur Anordnung der nachfolgenden Straßen zur Tempo 30-Zone zu erteilen:

- Westring
- Nordring
- Langgasserweg
- Poststraße
- Am Woog
- Dr.-Albert-Finck-Straße
- Ziegeleistraße
- Speyerer Straße
- Speiertsgasse
- Siedlungsstraße, nördlicher Abschnitt bis Saugraben.

Gegen die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in den nachfolgenden Straßen werden keine Bedenken erhoben:

- Judengasse
- Raiffeisenstraße
- Bruchgasse.

Anlagen:

Übersicht Tempo 30